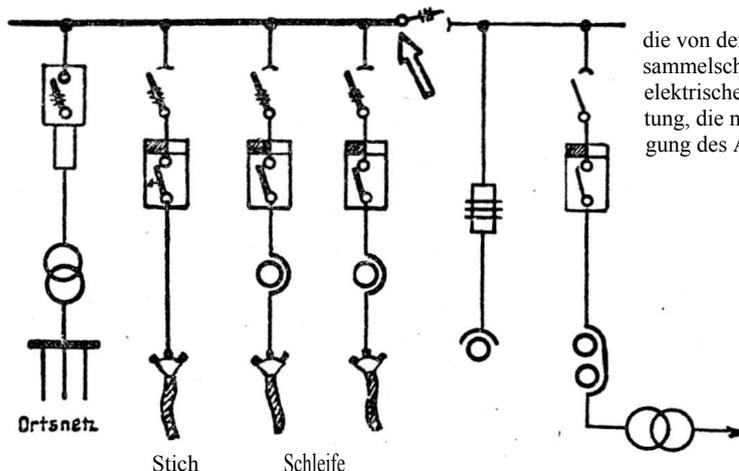


d) bei einer Kabeldurchgangs- oder Abzweigstation

die elektrischen Inneneinrichtungen einschließlich Durchgangssammelschiene, soweit sie dem EVB für die Durch- oder Weiterleitung der Elektroenergie an andere Abnehmer dienen



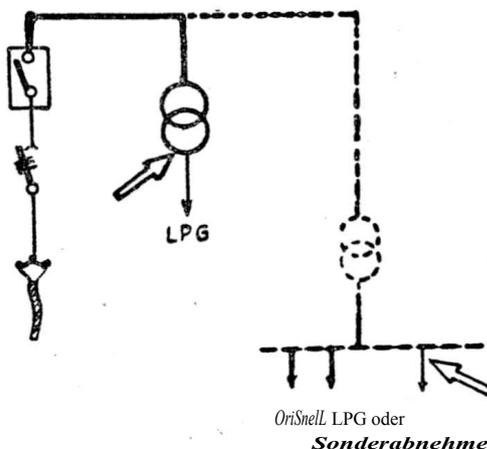
die von der Durchgangssammelschiene abzweigende elektrische Inneneinrichtung, die nur der Versorgung des Abnehmers dient

Bei Stationen gemäß Buchstaben b und d, in denen die abnehmereigene Hochspannungsanlage vom Abnehmer betreut wird, sollen EVB- und Abnehmeranlage in Abstimmung mit dem EVB in getrennt zugänglichen Räumen der Station untergebracht werden.

3. Bei Anschluß der Anlage einer LPG oder eines Sonderabnehmers, der vorübergehend aus einer EVB-eigenen Station über einen Transformator des EVB beliefert wird:

für die Anschlußanlage des EVB

das Stationsgebäude sowie die elektrische Inneneinrichtung bis einschließlich Transformator oder Niederspannungssammelschiene



für die Abnehmeranlage ab Niederspannungsanschluß am Transformator oder ab Niederspannungssammelschiene einschließlich Anschlußklemmen

Das gilt auch für Versorgungseinrichtungen — mit Ausnahme von Produktionsstätten — der Konsumgenossenschaften in ländlichen Gebieten.

(2) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 kann bei Vorliegen begründeter Interessen des EVB für nebeneinanderliegende volkseigene Betriebe und Institutionen vom EVB eine gemeinsame Transformatorstation vorgeschrieben werden.

§ 5

Anmeldung, Ausführungsgenehmigung und Fertigmeldung

(1) Der berechtigte Hersteller hat bei dem zuständigen Betriebsteil des EVB für jede Neuanlage oder Erweiterung mit Ausnahme von Nachinstallationen gemäß Abs. 5 die Genehmigung zur Ausführung der Installation vor Beginn der Arbeiten unter Verwendung der vorgeschriebenen Anmeldevordrucke (JSA, und JSA₂) zu beantragen. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen werden dem Hersteller zurückgesandt.

(2) Dem Antrag auf Anschluß einer Neuanlage oder wesentlichen Erweiterung sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen beizufügen. Soweit nach den

hierfür geltenden Bestimmungen* zu den Projektierungsunterlagen nicht bereits die notwendigen Genehmigungen und Gutachten vorliegen, sind zu dem Antrag

- a) bei Neuanschlüssen und Erweiterungen ab 25 kW — bei Wohnblocks, die mit Elektrowärmegegeräten ausgestattet werden, auch unter 25 kW Gesamtleistung - die Zustimmung der Bezirks- bzw. Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,
- b) die Genehmigungen sonstiger zuständiger Organe und Dritter, z. B. Deutsche Reichsbahn, Grundstückseigentümer,

* Zum Beispiel Verfügung vom 30. September 1959 über die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 20/1959)